Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 187.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 2 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 11 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend die Unabhängigkeit und Neutralität Helvetiens.)

„Wer dürfte sich, von nun an, nicht der bescheidenen Hofnung überlassen, daß Helvetiens bereits im J. 1648 von den grösten Mächten Europens anerkannte Unabhängigkeit nicht nur weiter fortbestehen, sondern selbst die Stunde nicht mehr ferne sey, wo dasselbe das unschätzbare Glück seiner, drey volle Jahrhunderte nie verlezten Neutralität und damit den kräftigsten Schild seiner äussern Sicherheit aufs neue wieder gewinnen soll.“

„Wir aber, B. Vollz. Räthe! schlagen wir mit allen unsern helvetischen Mitbürgern, in so schicksalsvollen Tagen, mehr als jemals, brüderlich Hand in Hand. Durch männliches Ertragen vorübergehender Uebel, und gewissenhaftes Thun jedes Guten, das in unserm Vermögen steht, uns dieser bessern Zukunft immer würdiger zu machen.“

Die Discußion über das Gutachten der Criminalgesetzg. Commission, die Milderung älterer Strafurtheile betreffend, wird fortgesezt. (S. dasselbe S. 705.)

Die Einleitung zu diesem Gutachten war folgende:

B. G. Schon von der alten Berner Regierung und auch seit der Revolution, jedoch vor Annahme des jetzigen Criminalgesetzes, von den neuen Autoritäten, ward auf wiederholte grobe Diebstähle ein gewisser Hans Zurflüe zur lebenslänglichen Schallenwerkstraffe verurtheilt. Dieser Mensch, der unlängst aus dem Schallenwerk entwischte, benuzte seine Freyheit durch Begehung neuer kleinerer Diebstähle, ob denen er frischerdings ertappt und eingezogen ward.

In der Ungewißheit: ob kraft der ehevorigen über ihn verhängten Strafurtheile der Zurflüe schlechterdings zu Ausharrung seiner lebenslänglichen Straffe, in das Schallenwerk zurück zu bringen — oder aber in Beyseitsetzung dieser Strafurtheile, für seine frischerdings begangenen kleinern Diebstähle nach Maßgabe des jetzigen peinlichen Gesetzbuchs zu bestraffen sey? verlangte das hiesige Cantonsgericht zu seinem Verhalt von dem Justizminister Wegweisung, die dahin ausfiel: ohne Hinsicht auf die ehevorigen Strafurtheile habe das Cant. Gericht die von dem Zurflüe seit seiner Evasion begangenen frischen Vergehen, jedoch als Recidive, nach Vorschrift des 35. Art. zu bestraffen.

Dieser Weisung gemäß verurtheilte das Cant. Ger. den Zurflüe zu einer 14jährigen Kettenstraffe und nachheriger Landesverweisung. Da aber diese ministerielle Jurisprudenz bey dem Cant. Ger. die gerechte Besorgniß erweckte; daß sobald ein solches System den durch ehevorige Strafurtheile auf lebenslang zum Schallenwerk verurtheilten grösstentheils strangwürdigen Verbrechern bekannt werde, jeder derselben (anstatt durch Gehorsam und Merkmale von Besserung sich zur Begnadigung zu empfehlen) sich beeilen werde, durch listige oder gewaltthätige Flucht und Fortsetzung seines Diebshandwerks in einem minderen Grad, das reitzende Beyspiel des Zurflüe, im Vertrauen auf das neue peinliche Gesetzbuch, nachzuahmen, indem ja selbst im schlimmsten, nemlich im frischen Ertappungsfall ob kleineren Diebstählen, die Abkürzung seiner lebenslänglichen Kettenstraffe der sichere Gewinnst seiner neuen Diebsgriffen bleibt — so rechnete es sich das C. G. zur Pflicht, Ihnen B. G. diese Besorgnisse mitzutheilen und zu seinem künftigen Verhalten in ähnlichen Fällen folgende allgemeine Einfrage zu thun: Wie von der Criminaljustiz Verbrecher anzusehen seyen, die sich den kraft ehevoriger Urtheile über sie verhängten

mehr als das jetzige Maximum von 20 Jahren betragenden Kettenstraffen durch die Flucht entziehen, und auf Begehung kleinerer Vergehen als ihre ehevorigen waren, wieder ertappt werden?

Eure Crim. Commißion theilt mit dem Cantons-Gericht die angeregte Besorgniß, wenn die in casu ertheilte ministerielle Weisung zum System erwachsen sollte, und sieht daher einen allgemeinen Aufschluß, der an Sie B. G. gelangten Einfrage, für die gemeine Sicherheit und Regelmäßigkeit der Justizpflege in allen ähnlichen Vorfällen, für wichtig und dringend an.

Die künftige Richtschnur über diesen angefragten Gegenstand muß, nach dem Ermessen der Commißion, entschieden von einem der beyden Principien ausgehen: entweder der gestrengen Handhabung der unserm jetzigen Gesetzbuch vorgehenden Urtheile, Begnadigung vorbehalten — oder der allgemeinen Einschränkung solcher älterer Urtheile auf das jezt angenommene Maximum der Kettenstraffe. Im ersten Fall bedarf es nur eines Dekrets, das durch den Justizminister den peinlichen Gerichtshöfen zu ihrem Verhalt mitzutheilen wäre — im andern Fall bedarf es hingegen eines allgemeinen förmlichen Gesetzes.

Das Princip der unveränderten Handhabung ehevoriger Strafurtheile, als Folge unsrer bisherigen Begriffe von Unantastbarkeit endlich ausgesprochener Sentenzen, wird Ihnen B. G. wie Ihrer Commißion, beym ersten Anblick ohne anders den Vorzug zu verdienen scheinen. Bey näherer Prüffung werden aber auch Sie B. G. wie Ihre Commißion, wahrscheinlich dem leztern Princip beytreten, wenn Sie sich mit Ihrer Commißion überzeugen, daß dadurch der jedem endlichen Urtheil schuldige Respekt nicht verlezt, die gemeine Sicherheit nicht gefährdet und der Verbrecher zum ruhigen Betragen und Besserung eben durch die Begränzung seiner Gefangenschaftszeit aufgemuntert wird.

In Betreff des ersten Satzes belieben Sie B. G. nur zu bemerken, daß durch Milderung der Straffen (sofern dadurch die gemeine Sicherheit nicht gefährdet wird) Drittmannsrechte nimmermehr leiden können, folglich die in allen Fällen unschädliche freye Ausübung dieses Rechts der Strafmilderung, sey es durch specielle Begnadigungen oder allgemeine Verfügungen, der höchsten Autorität eines Landes immerhin zustehe, ohne daß die den ältern Erkanntnissen und Gesetzen schuldige Achtung, auch das Princip der Nichtrückwirkung dadurch verlezt werde. In Betreff der beyden leztern Punkten dann, scheint der Commißion die Wahrheit ausser Zweifel zu seyn: daß der Mensch, der durch neue obschon kleinere Vergehen sich der Verlängerung seiner begränzten Kettenstraffe bloßsezt, der gemeinen Sicherheit im Fall seiner Entweichung weniger gefährlich seyn muß, als derjenige, der eben durch das Bewußtseyn der Lebensdauer seiner Kettenstraffe, über alle Straffen für Vergehen, die nicht den Tod verdienen, weggesezt ist, und daß derjenige, dem die Hoffnung übrig bleibt, nach einer bestimmten Zahl von Jahren in die bürgerliche Gesellschaft zu treten, weit mehr Interesse und Reitz zu einem ordentlichen Betragen und wirklicher Besserung fühlen muß, als derjenige, der durch die lebenslängliche Dauer seiner Straff, der Verzweiflung preisgegeben, immer bereit ist das äusserste für seine Entweichung zu wagen.

Der Grundsatz des ersten Artikels und somit der ganze Gesetzvorschlag werden verworffen, und der besondere Fall, der dazu Veranlassung gab, zu neuer Untersuchung der Commißion zurückgewiesen.

Folgender Bericht der Polizeycommißion über den Gesetzvorschlag, die Polizey der Wirthe betreffend, wird in Berathung genommen und hernach der Gesetzvorschlag zum Gesetz erhoben:

B. G.! Eure Polizeycommißion hat die Bemerkungen des Vollz. Raths vom 21. Okt. über den Gesetzesvorschlag, die Polizey der Wirthe betreffend, in Berathung genommen und nimt die Freyheit Ihnen B. G. darüber folgenden Bericht abzustatten.

Die erste Bemerkung betrifft die Art. 4 und 6, durch welche beyde, Maßregeln vorgeschrieben werden, die Bedingungen zu Handhabung der Sicherheitspolizey enthalten.

Nun glaubt der Vollz. Rath, da diese Bestimmungen auf Oertlichkeiten sich beziehen und Vollziehungsmaßnahmen enthalten, so hätten dieselben füglich ausgelassen werden können; allein Eure Commißion haltet davor, es beziehen sich dieselben weniger auf dauernde Oertlichkeit als auf Umstände, die an dem nemlichen Ort, bald eintreten und bald ausbleiben können, die demzufolg allerdings unter der allgemeinen Vorschrift, daß sie dem Befinden der Polizeybeamten überlassen seyn sollen, zu bringen sind; und ungeachtet diese Befugniß der Beamten allbereits in den Attributionen ihrer Stellen liegen mag, scheint jedennoch bey der ziemlich allgemeinen Unkunde derselben, über die Ausdehnung und die Grenzen ihrer Gewalt, es Eurer Commißion nicht überflüßig,

solche in diesem Gesetz bestimmt auszudrücken, daher sie auch nicht anrathen kann, dieser Bemerkung der Vollziehung, Rechnung zu tragen.

Die zweyte Bemerkung trift den Mangel eines Pönals zu der Vorschrift des 4ten Art.

Eure Commißion findet solche begründet und schlägt vor dem Artikel beyzusetzen:

„Jeder Ungehorsam wird mit 2 Fr. bestraft.“

Eine dritte Bemerkung hat die §. 7 und 10 zum Gegenstand. Dieselben ertheilen den Munizipalitäten die Befugniß von der Vorschrift, in Betreff der Zeit wenn die Wirthshäuser geschlossen werden sollen, Ausnahmen zu gestatten, und die Bewilligungen zum Tanzen zu vergönnen. Nun glaubt die Vollziehung, die Sicherheitspolizey müsse von der Sachpolizey unterschieden werden; jene gehöre den Beamten der vollziehenden Gewalt, diese aber den Munizipalitäten. Da nun die Bestimmung der beyden gerügten Artikel in das Fach der Sicherheitspolizey einschlage, so müssen die darinn ausgedrückten Befugnisse an die Beamten der Vollziehung übertragen werden.

Eure Commißion ist mit dem Grundsatz der Vollziehung an sich, aber nicht mit der Ausdehnung die sie ihm giebt, einverstanden. Allerdings liegen ihren Beamten alle Exekutiv-Anstalten ob, die unmittelbar zu Hinderung polizeywidriger Vergehen, und wenn sie nicht gehindert werden konnten, zur Festmachung der Frevler erfoderlich seyn können, allein die Anstalten, die nur auf eine sehr mittelbare Weise die Frevel und Verbrechen hindern oder erschweren, gehören nicht in das pur vollstreckende, sondern in das deliberierende Vollziehungs-Fach, und dieses steht in Betreff der niedern Polizey, nicht den Agenten, sondern den Munizipalitäten zu; so wollen es wenigstens die bisherigen Gesetze; denn das Munizipalgesetz vom 15. Hornung 1799 sagt ausdrücklich: die Munizipalitäten beschäftigen sich laut §. 37, mit der innern Polizey, in Bezug auf Reinlichkeit, Sittlichkeit rc. laut den §. 44 mit der Polizey über die Gasthöfe, Schenkhäuser rc. Nun sieht Eure Commission keinen Grund, eine partielle Aenderung dieser Verhältnisse der Polizeygewalt vorzunehmen, und kann Ihnen B. G. demzufolge nicht anrathen, in diese Bemerkung der Vollziehung einzutreten.

Eine vierte Critik betrifft den §. 1. des Gesetzesvorschlags, der auf die Weinverfälschungen eine Gefängnißstrafe von 2 bis 8 Jahren sezt. Die Vollziehung glaubt, diese Strafart sey unzweckmäßig und dürffe bloß auf einige Monate eingeschränkt werden, da der Mangel an Gefängnissen und der Mittel die Gefangenen zu ernähren oder nützlich zu beschäftigen, sich derselben entgegensetzen.

Eure Commißion bedauert unendlich, diesen mit unserer unglücklichen Finanzlage zusammenhangenden Mangel; allein auf die Unschicklichkeit der vorgeschlagenen Strafart, läßt sich daraus nicht folgern, denn unter allen Strafen, die die Gesetze enthalten, ist Gefangenschaft in Absicht auf den Zweck der Strafe, die schicklichste: sie ist abschreckend, sie schüzt die Gesellschaft so lang vor neuen Vergehen des Verbrechers, als zu besorgen ist, daß er sich nicht gebessert habe; sie sezt den Verbrecher in den Fall zur Ueberlegung zu kommen, und die übeln Neigungen und Gewohnheiten, die die Quelle seines Verbrechens waren, abzulegen. Freylich erfodert die Erreichung, besonders des leztern Zwecks, Einrichtungen, die uns mangeln, aber eher als die Gefangenschaft aus unserm Strafcodex zu verbannen, biete man lieber allen Kräften auf, hinlängliche und zweckmäßig eingerichtete Gefängnisse zu verschaffen.

Eure Commißion trittet daher dieser allgemeinen Bemerkung der Vollziehung nicht bey, allein bey näherer Prüfung des Artikels und seiner Vergleichung mit dem Criminalgesetzbuch, hat ihr geschienen, bey Vergehen die man der korrektionellen Polizey unterwirft, sollte der höchste Grad der correktionellen Strafe, den niedrigsten der Criminalstrafe nicht übersteigen. Dieser Bemerkung zufolge, und da es so mancherley Wein-Verfälschungen giebt, die nicht an sich, sondern nur unter gewissen oft nicht ganz von dem Weinverkäufer abhängigen Umständen, der Gesundheit nachtheilig werden, räth Ihnen Eure Commißion an, das Minimum der Gefängnißstrafe auf 6 Monate und ihr Maximum auf 2 Jahre zu setzen.

Eine fünfte Bemerkung der Vollziehung ist gegen den § 14 des Gesetzesvorschlags gerichtet, der den Munizipalitäten die Beurtheilung der gegen dieses Gesetz verstossenden Handlungen überträgt. Die Vollziehung glaubt in dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, und in der Zusammensetzung der gegenwärtigen Munizipalitäten hinreichende Gründe zu finden, um darauf anzutragen, bis zur Einführung von Friedensrichtern diese Befugniß den Distriktsgerichten zu übertragen.

Eure Commißion hat diesen Gegenstand neuerdings in reife Berathung genommen; sie theilt mit der Vollziehung ihre Ansicht desselben: allein sie fühlt auf der andern Seite die Nothwendigkeit, sowohl den Munizi-

palitäten einiges Ansehen zu verschaffen, als aber den reuigen Frevlern ihre Strafe nicht durch nahmhafte Gerichtskosten zu erschweren. Diese Zwecke nun zu erreichen, und dennoch jenen Schwierigkeiten auszubiegen, bedarf es bloß zwischen den streitigen und nicht streitigen Polizeyvergehen einen Unterschied zu machen, die Vindication der nichtstreitigen den Munizipalitäten und die Beurtheilung der streitigen den Distriktsgerichten zu überlassen.

Dieser Idee zufolg, wünscht die Commißion die Munizipalitäten zu berechtigen, als Polizeybeamte über die ihnen angezeigten Polizeyvergehen vorläufige Untersuchungen anzustellen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ist, in Anwendung des Gesetzes, ihm die Strafe zu diktiren.

Glaubt der geständige Beklagte er sey gar nicht in dem Grad strafbar, so mag er die Verfügung der Munizipalität ausschlagen, und sofort wird die Anzeige des Vergehens durch den Municip. Procurator, nach Inhalt der §§ 64, 66 und 67 des Municip. Gesetzes, dem Distriktsgericht gethan und der Fall von diesem beurtheilt.

Das nemliche geschieht, wenn der Beklagte des Vergehens nicht geständig ist.

Auf diese Bemerkungen gestüzt, schlägt Ihnen Eure Commißion an Platz des §. 14 folgenden Artikel vor:

„14. Die Munizipalitäten sind nicht nur befugt, sondern auch, und zwar unter Bedrohung der gleichen Straffe, die der Beklagte hätte leiden müssen, bey ihrer Amtspflicht gehalten, die glaubwürdigen Anzeigen von Handlungen, die gegenwärtigem Gesetz entgegenlaufen, zu untersuchen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ist, die Straffe nach dem Gesetz auszusprechen.“

„Dem Beklagten bleibt jedoch unbenommen, falls er sich entweder gar nicht oder nicht in dem Grad strafbar glaubt, diesen Spruch der Munizipalität binnen 2mal 24 Stunden auszuschlagen, da denn, so wie auch wenn der Beklagte nicht geständig, der Fall nach Maßgab des fünften Abschnitts des Munizipalitäts-Gesetzes vom 15. Hornung, dem Distriktsgericht anhängig gemacht und von demselben beurtheilt werden soll.“

Endlich hat der Vollz. Rath in der franz. Uebersetzung einige Redaktionsfehler bemerkt, die das Bureau aufzusuchen und zu verbessern haben wird.

Neben diesen von der Vollziehung gerügten Gegenständen sind Euerer Commißion noch zwey Punkte aufgefallen, deren Aenderung sie wünscht.

Der erste betrift die Auslassung der Worte „bis um 9 Uhr“ in dem Art. 5, weil dieser Beysatz auszuschließen scheint, daß die Munizipalitäten nicht mehr verlangen könnten, wenn es nöthig wäre, was nicht die Absicht des Artikels ist.

Der zweyte Punkt liegt in dem Art. 11, wo die Commißion auf Auslassung der Worte „und dem Wirthsrechtverlurst“ anträgt, da bey der allgemeinen Systemsveränderung über die Polizey der Wirthschaften, dieses Pönale unschicklich wird, auch in den übrigen Artikeln nirgends vorkommt und nur aus Versehen aus dem Gesetz vom 4. April ist mitausgeschrieben worden.

Mit diesen Verbesserungen räth Ihnen Euere Commißion an, den Gesetzvorschlag zum Gesetz zu erheben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Erklärung an Bürger Fürsprech Kuhn.

Völlig überzeugt, daß ich mich durch unwahre Gerüchte und öffentliche Blätter habe übereilen lassen, Ihnen in meiner Vertheidigung der Geistlichen, Handlungen anzuschuldigen, die Sie nicht begangen haben, und Ihnen Meynungen und Absichten beyzumessen, die nicht die Ihrigen sind, bezeuge ich mein Bedauren über diesen Schritt, und widerruffe alles, was ich in jener irrigen Beglaubniß gegen Sie geschrieben oder gesagt habe, vorzüglich aber die Beschuldigung: „daß Sie angerathen hätten, das Volk von Unterwalden mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen.“ Ich erkenne Sie für völlig unschuldig. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unterz.) Müslin, ob. Helfer am Münster.

Schreiben des Bürger Kuhn an den Bürger Müslin.

Bürger Helfer!

In Ihrer Erklärung vom heutigen Tag, erkenne ich nun den rechtlichen Mann, der aus Irrthum begangenes Unrecht wieder gut zu machen weiß. Ich nehme mit Vergnügen die mir dargebotene Hand des Friedens an, und rechne es mir zur angenehmen Pflicht, Ihnen zu erklären, daß ich auf diesen Schritt von Ihrer Seite hin, nunmehr Alles dasjenige freywillig tilge, was ich Ihnen unbeliebiges öffentlich und unter der Voraussetzung gesagt habe, daß Sie wirklich den Vorsatz hätten, meine Ehre anzugreiffen. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unterz.) Kuhn, Fürsprech.